Archiv
für die
Civilistische Praxis.

Sechsunddreißigster Band. Erstes Heft.

I.

Ueber die Verfolgung von Schädenansprüchen gegen die Theilnehmer an Tumult und Aufruhr, insbesondere über die Anwendbarkeit der actio legis Aquiliae auf dergleichen Rechtsverhältnisse.

Von

Herrn J. H. Beschorner,
Finanzprokurator und Rechtsanwalt in Dresden.

Unter die traurigen Nachwehen der sturmvollen Jahre 1848 und 1849 gehören auch die Schädenansprüche, welche von denen, deren Eigenthum durch die aufrührerischen Bewegungen und blutigen Kämpfe zerstört wurde, gegen die Theilnehmer daran geltend gemacht werden. In Ländern, wo, wie z. B. im Königreich Sachsen, das gemeine Recht noch gilt, ist die Verfolgung dieser Schädenansprüche mit ungemeinen Schwierigkeiten verknüpft. Diese liegen darin, daß die durch die Allgemeinheit und das Massenhafte eines über ein ganzes Land sich erstreckenden Aufruhrs höchst complicirten, thatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse unter ein altes Gesetz, die lex Aquilia, subsumirt werden müssen, welches zwar eine große Casuistik von Fällen enthält, in welchen Jemand wegen der durch seine unerlaubten, widerrechtlichen Handlungen ver-

ursachten Schäden als ersatzpflichtig angesehen wird, aber gerade keine specielle Normen für Beurtheilung der Ersatzpflicht bei einer vielverzweigten Empörung, bei Hochverrath, bei offner Revolution enthält. Liest man den Titel der Institutionen und Pandekten über die lex Aquilia und die damit in Verbindung stehenden Titel de vi et vi armat. de his qui effud. de obl. quae ex delicto etc. aufmerksam durch, so wird man sich überzeugen, daß außer einigen dürftigen Bestimmungen, z. B. darüber, daß wenn Mehrere sich an einer Schlägerei gegen einen Sklaven betheiligt haben, Alle haften müssen, wenn sich nicht ermitteln läßt, durch wessen Schlag der Sklave getödtet worden, wenig aufzufinden ist, was einen sichern Maßstab für Beurtheilung der unendlich verschiedenen Nüançen abgeben könnte, welche sich im wirklichen Leben in Bezug auf die Schuld bei einem so großen, gegliederten Ganzen ergeben, wie das einer über ein ganzes Land verbreiteten Revolution ist. Und dennoch bleibt natürlich in Ländern des gemeinen Rechts nichts anders übrig, als die Prinzipien der lex Aquilia und der übrigen damit in Verbindung stehenden Römischen Bestimmungen auf das einmal zur Entscheidung vorliegende gegebene Verhältniß analog anzuwenden. Uebrigens bedarf es nicht der Bemerkung, wie unendlich verschieden sich darnach die Ersatzpflicht betrachten läßt und welchen Einfluß die bei der Entscheidung concurrirenden Individualitäten nach ihrem Charakter, nach ihren politischen Ansichten vermöge der menschlichen Unvollkommenheit äußern müssen.

Es ist jetzt nicht unsere Aufgabe, von gesetzgeberischem Standpunkte aus die Frage zu beleuchten, wie diesem großen Uebelstande abzuhelfen sei. Daß die Ertheilung eines Gesetzes über die Ersatzpflicht bei Beschädigungen, welche bei den erwähnten Gelegenheiten verursacht worden, wenn es nur einigermaßen den Anforderungen der Gerechtigkeit entsprechen soll, mit außerordentlichen Schwierigkeiten zu kämpfen haben würde, muß Jeder einsehen,

der Gelegenheit gehabt hat, die tausendfache Verschiedenheit der Theilnehmer an dem in Rede stehenden Verbrechen und der daraus entstehenden Ersatzpflicht, sei es als Richter oder Anwalt, kennen zu lernen. Es ist fast ein unauflösliches Problem, die Grenzlinien aufzufinden, welche zu ziehen sind, um auf der einen Seite dem an sich rationellen Grundsatze Rechnung zu tragen, daß zwischen der Handlungsweise des Theilnehmers am Aufruhre und dem gestifteten Schaden ein ursachlicher Zusammenhang bestehen müsse und doch auf der andern Seite wieder für den Fall den Schuldigen zu treffen und dem Beschädigten zu seinem Rechte zu verhelfen, wenn sich aller Nachforschung ungeachtet der directe Urheber des Schadens, mithin der eigentliche Causalzusammenhang gar nicht auffinden läßt. Man stelle sich nur die Sache recht praktisch vor. Es sind bei einem Aufstande Gebäude angezündet und eingeäschert worden. Die Untersuchung, welche eingeleitet wird, um die eigentlichen Brandstifter ausfindig zu machen, bleibt aber ohne Erfolg. Ein directer Causalzusammenhang zwischen Handlung und Schaden fehlt also. Wer ist nun hier als ersatzpflichtig anzunehmen? Alle, die sich an der Revolution betheiligten? Der Kämpfer auf der Barrikade, der aber gar nicht daran dachte, Feuer anzulegen, vielleicht gar die Brandstiftung zu hindern suchte? Auch der, welcher durch aufregende Reden zum Zuzug aufforderte und dadurch verursachte, daß Bewaffnete an den Ort des Aufstandes sich hinbegaben und an demselben Theil nahmen? Und dieß Alles ohne Unterschied der Zeit, zu welcher sie intellektuell oder physisch Theil nahmen, vor oder nach Ausbruch des Brandes?

Wir haben hier nur einige wenige von den Fragen berührt, welche sofort sich aufwerfen, sobald die Verfolgung der Schädenansprüche praktisch in Angriff genommen wird.

Die Schwierigkeit der richtigen Lösung dieser Probleme hat denn nun auch die praktischen Franzosen und

Engländer [1]) wahrscheinlich vermocht, mit einem Hieb den gordischen Knoten zu zerhauen und die Bestimmung zu treffen, daß die Gemeinden den Schaden zu vergüten haben, der durch Volkszusammenrottungen oder Aufruhr auf ihrem Territorio entsteht. Es leuchtet ein, daß durch ein solches Gesetz Ungleichheiten und Ungerechtigkeiten nicht vermieden werden. Denn der Unschuldige leidet mit dem Schuldigen, ja er leidet doppelt und dreifach, weil der letztere in der Regel nichts besitzt, während der erstere meistentheils etwas hat. Allein das Gesetz hat den guten Zweck, daß es den Besitzenden, eben weil er weiß, welchen doppelten und dreifachen Schaden er durch einen Aufruhr leidet, nöthigt, aus seiner Passivität herauszutreten und äußersten Falles mit Gewalt die Handlungen zu verhindern, die ihm Schaden zu bringen drohen. Das Gesetz hat auch den großen Vortheil, daß es eine Masse schwieriger Prozesse abschneidet, deren Erfolg nach den obigen Andeutungen bei der Unsicherheit gesetzlicher Bestimmungen stets zweifelhaft ist und das Gehässige obendrein verhindert, welches immer in der Verfolgung von dergleichen Schädenforderungen gefunden werden wird,

---

1) Die speciellern französischen und englischen Gesetze s. in Dr. Wiesand, von Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und gesetzlichen Ordnung, zu Verhütung von Tumult und Aufruhr. Leipzig 1835. S. 361 ff. 399 ff. In der preuß. Rheinprovinz besteht ein gleiches Gesetz, das noch aus dem Jahr 1813 von Napoleon herrührt und jetzt noch angewendet wird, nach einer Entscheidung des Rheinischen Revisions- und Cassationshofes v. J. 1852. Im Elsaß ist ganz neuerdings die Verurtheilung einer Gemeinde in Gemäßheit der erwähnten gesetzlichen Bestimmung erfolgt. In Baiern besteht ein ähnliches Gesetz. Es ist vom 12. März 1850. Art. 1. desselben lautet: Jede politische Gemeinde, in deren Bezirke von einer zusammengerotteten, bewaffneten oder unbewaffneten Menge oder von Einzelnen aus derselben mit offener Gewalt Verbrechen oder Vergehen gegen Personen oder das Eigenthum verübt worden sind, ist verbunden, den dadurch verursachten Schaden zu ersetzen. Vergl. auch das Herzogl. Nassauische Gesetz v. 15. Juli 1848, das ähnliche Vorschriften enthält.

wenn sie der einzelne Privatmann gegen einen einzelnen Thcilnehmer am Aufruhre, den er, weil er Vermögen hat, unter vielen andern herausgreift, geltend macht.

Doch wir kehren nach diesen einleitenden Bemerkungen zu dem eigentlichen Gegenstande dieses Aufsatzes zurück, zu versuchen, diejenigen Grundsätze darzustellen, nach welchen das Römische Recht, insbesondere die lex Aquilia, auf Fälle der vorliegenden Art angewendet werden muß.

Wir werden dabei den Gang nehmen, die leitenden Principien an die Spitze zu stellen und dieselben an einem praktischen Falle, dem bekannten Maiaufstande im Königreich Sachsen, zu erläutern suchen. Wir müssen dabei freilich die Grenzlinien in Obacht nehmen, welche nach dem Zwecke dieser Zeitschrift uns gezogen sind, und können uns daher auf tiefere und umfassendere wissenschaftliche Erörterungen nicht einlassen, welche den uns vergönnten Raum in dem durch die Zeitschrift gebotenen Sprechsaale weit überschreiten würden. Wir hoffen damit von manchem Praktiker willkommen geheißen zu sein, und würden es mit großer Befriedigung entgegennehmen, wenn wir dadurch den Anstoß gegeben hätten, diese ungemein wichtige, schwierige Lehre vom praktischen Gesichtspunkte aus auch noch von Andern beleuchtet und beurtheilt zu sehen.

I.

Darüber, daß die lex Aquilia unter gewissen Modifikationen heute noch praktische Geltung haben müsse, sind mit Ausnahme einiger wenigen Rechtslehrer Alle einig. Die heutige Praxis wendet auch überall das Aquilische Gesetz in vorkommenden Fällen an. Sie hat jedoch die Bestimmungen des Gesetzes dahin modificirt, daß sie nur den reinen Schadenersatz, mithin nur den Werth berücksichtigt, den die Sache zur Zeit der Beschädigung hatte, also nicht den höchsten Werth, den die Sache im letztverflossenen Jahre hatte, wie die lex Aquilia bestimmt;

daß sie ferner die Verurtheilung auf das Doppelte beim dolosen Leugnen abschaffte. Es ist mithin der actio legis Aquiliae der Charakter einer Pönalklage genommen, wodurch noch manche andere Modifikationen in der Anwendung des Aquilischen Gesetzes sich erklären. Die lex Aquilia setzt ein damnum injuria datum voraus, also eine Schadenszufügung, Vermögensverringerung eines Andern durch eine unerlaubte, widerrechtliche Handlung. Der Beschädiger muß mindestens in culpa sein, und hier reicht schon der geringste Grund hin, um ihn als ersatzpflichtig erscheinen zu lassen. l. 44. D. ad leg. Aquiliam 9. 2.

So weit sind die Grundsätze ziemlich einfach und in ihrer Anwendung nicht schwierig. Allein anders gestaltet sich die Sache, wenn durch eine große Anzahl von Menschen widerrechtliche Handlungen, welche Schaden brachten, verübt worden sind, zumal wenn sich nicht ermitteln läßt, durch wessen Handlung der Schaden hauptsächlich gestiftet worden. Hier ist denn nun in der Praxis, namentlich auf Grund der Bestimmungen in der

l. 11. §. 2. D. ad leg. Aquil. 9. 2.

l. 7. §. 5. D. de jurisdict. 2. 1.

l. 1. §. 10. l. 2. 3 D. de his qui effuderint vel dejecerint 9. 3.

als feststehend angenommen, daß Mehrere, welche einen Schaden angerichtet haben, solidarisch, also dergestalt haften, daß gegen Jeden die ganze Schadenforderung geltend gemacht werden kann, wenn sich nicht ergiebt, durch wessen Handlung allein der Schade verursacht worden. In diesem Falle wird kein Unterschied zwischen dem intellektuellen Urheber,

l. 11. pr. §. 3. D. de injur. 47. 10.

l. 1. §. 13. D. de vi 43. 16.

gleichen oder ungleichen Theilnehmer

§. 11. J. de obl. quae ex del. 4. 1.

gemacht und selbst der Begünstiger muß nach der richtigen Ansicht als solidarisch verpflichtet angesehen werden.

Denn die Ratihabition wird im Römischen Rechte dem Auftrage ganz gleich gestellt.

l. 1 §. 14. D. de vi arm. 43. 16.

l. 152. §. 2. D. de regul. jur. 50. 17. In maleficiis ratihabitio mandato comparatur.

l. fin. C. ad Sct. Maced. 28. 7. cap. 23. de sent. excomm. in. VI.

Diese klaren Bestimmungen des Röm. Rechts lassen sich nicht wegleugnen, und die bloße Behauptung einiger Rechtslehrer, dieselben hätten nie gerichtlichen Gebrauch erhalten, genügt nicht, um deren Anwendbarkeit aufzuheben. Wenn die Verpflichtung zum Schadenersatz nach der ratio legis zugleich als eine gerechte Strafe für den Schadenstifter anzusehen ist, so muß auch der, welcher nach vollbrachter That durch Gutheißung des Verbrechens gleichsam an die Stelle des Verbrechers tritt und dieselben gefährlichen Gesinnungen an den Tag legt, so angesehen werden, als sei er wirklicher Theilnehmer daran. Die praktische Nothwendigkeit dieses Princips wird sich weiter unten bei Durchgehung des speciellen Falles des Dresdener Maiaufruhrs zeigen. Auch stimmt damit unter Andern

Schweppe, das Röm. Privatrecht 3. B. §. 542 b. und Kritz, Sammlung von Rechtsfällen. Leipzig 1841. Bd. III. S. 225.

überein. Letzterer argumentirt so, der Begünstiger sei ein Mitwisser, und wer durch seine Wissenschaft von einem beschlossenen Verbrechen in den Stand gesetzt gewesen ist, dasselbe zu verhindern, sei ex lege Aquilia gehalten.

Es versteht sich übrigens, daß derjenige von den solidarisch Verpflichteten, welcher den ganzen Schaden bezahlt, die Uebrigen liberirt, aber seinen Regreß an die Mittheilnehmer an der rechtswidrigen Handlung nehmen kann. In dieser Beziehung ist die solidarische Verpflichtung kein reines Correalverhältniß, da dieses in der Regel keinen Regreßanspruch an die übrigen Correi zuläßt.

Vergl. v. Schröter zu der Lehre von den Correalobligationen in der Zeitschrift für Civilrecht und Prozeß v. Linde 6. B. S. 433.

Um einen Schädenanspruch gegen Jemand geltend zu machen, wird nun allerdings in der Regel verlangt werden müssen, daß dieser den Schaden auch verursacht habe, es wird, mit andern Worten, zwischen der von der in Anspruch genommenen Person sich zu Schulden gebrachten Handlung und dem durch diese Handlung und durch das Verbrechen, an welchem jene Person Theil genommen, verursachten Schaden ein ursachlicher Zusammenhang, wie zwischen Ursache und Wirkung, statt finden müssen. Allein diese Regel hat ihre Ausnahmen, welche theils durch positive Bestimmungen im Röm. Rechte selbst, theils durch die Nothwendigkeit geboten werden. Wenn nemlich nicht ermittelt werden kann, wer bei einem von Mehreren verübten Verbrechen den Schaden gestiftet hat, so sollen Alle, die sich bei dem Verbrechen betheiligten, und zwar ohne Unterschied des Grades ihrer Betheiligung, solidarisch für den Schaden haften. Dieß schreiben klar und deutlich die oben schon citirten Römischen Gesetzesstellen vor. In einem solchen Falle wird also zur Begründung der Schädenklage keineswegs der Nachweis eines Causalzusammenhanges zwischen der That des Einzelnen und der Gesammtwirkung aller von Mehreren gemeinschaftlich verübten Handlungen erfordert. Dieser Nachweis kann nicht erlangt werden, weil er eben nicht zu erbringen ist, weil die Möglichkeit nicht vorhanden, den eigentlichen Urheber der Schadenstiftung auszumitteln. Da aber der Gesetzgeber von der sehr richtigen Ansicht ausging, daß man deßhalb den Beschädigten sein Recht nicht verlieren lassen dürfe, weil er es ferner billig und zweckentsprechend fand, daß Personen, die durch ein gemeinschaftliches Handeln einen Schaden stiften, wenn sich auch nicht ermitteln läßt, wer gerade den Hauptschlag ausgeführt, dieser Zu-

fall nicht zustatten käme, sondern nun Mann für Mann für das Geschehene einstehen müßten. Es beruht dieß etwa auf denselben Betrachtungen, die den Gesetzgeber leiteten, als er die Gemeinde, auf deren Territorio durch Tumult und Aufruhr Schäden gestiftet wurden, dafür verantwortlich machte. Vor allem kam es darauf an, dem ganz unschuldig Beschädigten zum Ersatz zu verhelfen; da aber in der Regel die Ausmittelung der Schadenstifter bei Volkszusammenrottungen unendlich schwierig ist, so nahm man sogleich die ganze Gemeinde und machte sie principaliter ersatzpflichtig, mit dem Rechte, sich wegen ihrer Vertretung wieder an die eigentlichen Urheber zu halten. Diese Bestimmung, so ungerecht und unbillig sie sich in ihrer Anwendung im einzelnen Falle herausstellen kann, wurde also durch die Nothwendigkeit geboten, und diese Rücksicht hat jedenfalls auch den Gesetzgeber bei der lex Aquilia bestimmt, in dem Falle, wo die eigentlichen Urheber des Schadens nicht zu ermitteln sind, vom Nachweise des Causalzusammenhanges zwischen That und Folgen abzusehen und Alle, die sich an der Handlung betheiligt, ohne Unterschied verantwortlich zu machen.

So hart und irrationell wie gesagt im einzelnen und concreten Falle die Anwendung dieses Prinzipes sich auch gestalten mag, so muß es doch durchgeführt werden. Es kommt daher nichts darauf an, ob die Schadenstiftung vor oder nach der von Jemandem bei dem Verbrechen entwickelten Thätigkeit sich ereignete, ob er mit oder ohne Erfolg Verleitungen zum Verbrechen vornahm oder sich einer ungleichen oder gleichen Theilnahme oder nur einer Begünstigung schuldig machte. Er wird regreßpflichtig, nicht weil er gerade den Schaden, der verursacht worden war, zu Weg gebracht hat, sondern zur Strafe für seine Unvorsichtigkeit, sich an dergleichen Handlungen, die Schaden bringen können, überhaupt mitbetheiligt zu haben und weil man nicht den Beschädigten darunter leiden lassen kann, daß bei der Verwicklung und Größe

des von Mehreren begangenen Verbrechens der eigentliche Urheber nicht ermittelt werden kann.

Wenn Mehrere einen Sklaven getödtet haben, ohne daß sich ermitteln läßt, cujus ictu perierit, so muß vielleicht gerade derjenige, der unter den Schlagenden der Unschuldigste war, der aber Vermögen besitzt, den ganzen Schaden bezahlen. Hier ist kein Causalzusammenhang erkennbar. Oder, ein Hausbewohner hat das Edikt De effusis et dejectis verletzt; die übrigen Mitbewohner haben vielleicht gar keinen Antheil daran. Dennoch muß möglicher Weise gerade einer von den letzteren den ganzen Schaden bezahlen. Sein Handeln stand aber mit dem Schaden in gar keinem ursachlichen Zusammenhange.

l. 11. §. 2. D. ad leg. Aquil. 9. 2.

l. 1. §. 10. l. 2. und 3. D. de his qui effuderint vel dejecerint 9. 3.

Wir wollen nun

II.

untersuchen, wie sich die Anwendung der soeben entwickelten Grundsätze im Leben an einem wirklich vorgekommenen Falle gestaltet.

Wir wählen dazu den auch geschichtlich merkwürdig gewordenen, großen und blutigen Maiaufstand, der vom 3—9. Mai 1849 die Bewohner Dresdens in Schrecken setzte und über das ganze Land bekanntlich verbreitet war. Es wurden dadurch dem Sächsischen Staate und vielen andern Personen durch Zerstörung aller Art, durch Einäscherung von Gebäuden, Verbrennung kostbarer Sammlungen ꝛc. sehr bedeutende Schäden zugefügt, deren Betrag sich auf mehrere Hunderttausend Thaler belief. Die Beschädigten sahen sich veranlaßt, wegen Vergütung dieser Schäden sich an diejenigen zu halten, welche an diesem Aufstande Theil genommen hatten. Es kam dabei zu einer großen Menge von Prozessen und unzähligen Entscheidungen, zunächst wegen inhibitorischer Beschlag-

nahme des Vermögens der Theilnehmer. Wir werden einige dieser Entscheidungen mittheilen, vorher aber mit einer ganz kurzen, aktenmäßigen Darstellung der faktischen Verhältnisse des Aufstandes beginnen, die bei der traurigen Berühmtheit, welche diese großartige Revolution erlangt hat, das Interesse unserer Leser erwecken wird.

Die nächste Veranlassung zur Mairevolution in Sachsen gab die Weigerung des Königs, die Reichsverfassung anzuerkennen und einzuführen, nachdem das Sächsische Volk methodisch durch politische Vereine, besonders die sogenannten Vaterlandsvereine, die wie ein Netz über das ganze Land ausgespannt waren, zur Revolution geneigt gemacht und vorbereitet worden war. Nachdem am 30. April 1849 die Ständekammern aufgelöst worden waren, machten sich die Clubs durch aufrührerische Plakate Luft, der Dresdener Vaterlandsverein versammelte sich und beantragte die Zustimmung des Vereins zu den von den Kammern gefaßten Beschlüssen und den Beitritt zu dem gegen die Minister ausgesprochenen Mißtrauensvotum; ferner wurden zwei Erklärungen, die eine an die Nationalversammlung zu Frankfurt, um diese des vollen Beistandes des Vereins zu versichern, die andere an das Sächsische Gesammtministerium beschlossen, worin der Verein jeden Widerstreit gegen die zu Frankfurt beschlossene Reichsverfassung als eine Revolution von oben bezeichnete und das Gesammtministerium für die Folgen verantwortlich machte.

Ein Plakat nach dem andern erschien an den Straßenecken, die Dresdener Zeitung, das Organ des demokratischen Vaterlandsvereins wirkte aufhetzend durch die Presse, Maueranschläge, vollzogen von sämmtlichen Commandanten der Communalgarde luden zu bataillonsweisen Vorversammlungen der letzteren ein. In diesen wurde eine Adresse an den König beschlossen, in welcher die Communalgarde gegen ihre Mitwirkung zu Maßregeln, welche die Gültigkeit der Reichsverfassung in Frage

stellen sollten, sich vermehrte. Eine in dieser Versammlung ebenfalls beschlossene feierliche Parade der Communalgarde, wobei die Anerkennung der Reichsverfassung durch ein derselben zu bringendes Hoch ausgesprochen werden sollte, unterblieb, da das Generalkommando dieselbe als ungesetzlich untersagte.

Inzwischen wurde der König mit Adressen und Deputationen bestürmt, die Reichsverfassung anzuerkennen; die Bewegung wurde immer drohender, man erblickte Zusammenrottungen von Volk, die Waffen verlangten, man begann mit Marktbuden und Wagen die Straßen zu sperren und versuchte einige Ausgänge des königlichen Schlosses zu verrammeln, weil man die Flucht des Königs voraussetzte.

Endlich des Nachmittags am 3. Mai 1849 kam es zu dem ersten blutigen Auftritte. Ein Volkshaufen machte einen Angriff auf den Zeughof; das dort aufgestellte Linienmilitär feuerte; mehrere der Angreifenden wurden verwundet, einer getödtet; der Getödtete wurde auf einem Wagen in der Stadt herum gefahren, den man vor dem Königl. Schlosse stehen ließ. Die Communalgarde, die an den Zeughof beordert wurde, richtete nichts aus, eine Volksrotte stieß mittels eines Wagens ein Thor der Zeughauses ein; die darin befindliche Besatzung entsendete einen Kartätschenschuß, der ein mörderisches Blutbad unter den Insurgenten anrichtete. Die Communalgarde, welche in die Meinung versetzt ward, der Schuß habe ihr gegolten, zieht sich zurück, es erschallt das Geschrei Blut, Rache, der Commandant der Communalgarde wird des Verraths bezüchtigt, weil er keine Munition unter die Communalgarde hat vertheilen lassen; man läutet zu Herbeiziehung der sämmtlichen Abtheilungen der letztern Sturm und schlägt Generalmarsch.

Die Besatzung des Zeughauses war den Schüssen der Insurgenten aus den benachbarten Gebäuden ausgesetzt und verlor unter andern einen Officier. Der

Barrikadenbau wurde fortgesetzt; in einer außerordentlichen Sitzung beriethen die Stadtverordneten über Niedersetzung eines Vertheidigungsausschusses, der jedoch nicht zu Stande kam. Es bildete sich vielmehr ein Sicherheitsausschuß aus der Mitte der Stadtverordneten, ohne Genehmigung und Beitritt des Stadtrathes, und nahm in dem Sessionszimmer des letzteren Platz und begann seine Thätigkeit.

Während dem bestürmte eine Deputation nach der andern den König, noch nachzugeben und die Reichsverfassung anzuerkennen, aber vergeblich.

Der Sicherheitsausschuß, der seiner Thätigkeit nach mehr einem Landesvertheidigungsausschusse glich, traf die Vorbereitungen zu einem Kampfe gegen die Truppen, ordnete das Sturmläuten und die Herbeischaffung von Munition an und erließ die Aufforderungen zum Zuzug an auswärtige Orte. An die Stelle des früheren Communalgardecommandanten, der des Verraths beschuldigt und mit Vorwürfen überhäuft das Commando niedergelegt hatte, wurde ein Mitglied der Linken der aufgelösten Ständeversammlung, ein ehemaliger griechischer Oberstlieutenant H. erwählt, welcher von nun an den Kampf gegen die Truppen leitete. Der Barrikadenbau wurde fortgesetzt und Aufforderungen an auswärtige Communalgarden wurden in Menge erlassen, wobei sich auch die auf dem Rathhause zurückgebliebenen Rathsmitglieder durch den Drang der Umstände und irre geführt durch eine Bestimmung in dem Gesetz v. 11. April 1848 betheiligten. Diese Aufforderungen hatten auch den gewünschten Erfolg, indem Communalgarden aus auswärtigen Orten einrückten, von denen aber einige wieder zurückgingen, nachdem sie wahrgenommen, worauf es hinauskommen sollte.

Den Tag darauf, den 4. Mai früh 4 Uhr, entfernte sich der König, dessen persönliche Sicherheit bedroht war, von den Staatsministern begleitet und nahm seinen Sitz auf der Festung Königstein.

Inzwischen wurde das Proletariat mit Sensen bewaffnet, daß Volk überfiel das Bürgerschießhaus und vertheilte unter sich die darin befindlichen Böller, Büchsen und Munitionsvorräthe. Auch erschien Vormittags ein von einer Anzahl Mitglieder der aufgelösten Kammer unterzeichnetes Plakat, durch welches alle noch anwesenden ehemalige Mitglieder der sächsischen Volkskammer aufgefordert wurden, sich sofort auf dem Rathhause zu versammeln. Wahrscheinlich rührte das Plakat von dem nachmaligen Mitgliede der provisorischen Regierung her, und mehrere der Unterzeichneten haben eingeräumt, daß bei der Unterzeichnung schon davon die Rede gewesen sei, daß die Mitglieder der aufgelösten Kammer die Zügel der Regierung in die Hände nehmen müßten.

Es versammelten sich auch in Folge der Aufforderung 15—16 Personen auf dem Rathhause und aus diesen ging eine provisorische Regierung, bestehend aus dem Advokaten Tz., dem Kreisamtmann H. und dem Geh. Regierungsrathe T. hervor. Eine förmliche Wahl scheint nicht vor sich gegangen zu sein, sondern man war gleich anfangs über die Ernennung der genannten Personen einverstanden. Sie wurden dem versammelten Volke zur Bestätigung vorgestellt; man ließ die Bewaffneten in Reihe und Glied treten und vereidete sie auf die Reichsverfassung, und wurde sodann die Einsetzung einer provisorischen Regierung auf den Glockenthürmen feierlich eingeläutet.

Sie übernahm nun die Leitung des Aufstandes, erließ nach und nach eine Menge Proklamationen, worin sie zum offenen Kampfe gegen die bestehende Regierung und die Truppen zum Uebergange aufforderte und Zuzüge anbefahl, namentlich auch Ordres an die Communalgarde des Landes erließ, nach Dresden zu rücken und sich zur Verfügung der provisorischen Regierung zu stellen. Diese Aufforderungen waren von großem Erfolg, indem die Stadt bald mit vielen tausend Zuzüglern sich füllte.

Weiter ordnete die provisorische Regierung den Beginn des Kampfes gegen die Truppen an, verschaffte die Munition und Lebensmittel für die Kämpfenden und organisirte den Kampf; sie erließ auch einen Befehl, welcher den Barrikadenkommandanten anheim stellte, im Nothfalle Gebäude in Brand zu stecken.

Die im Zeughaus liegenden Truppen hatten mit der Communalgarde daselbst eine Art Convention geschlossen, welches Veranlassung zu einem Plakate der provisorischen Regierung gab, worin bekannt gemacht wurde, als wären die Truppen übergegangen. Auch hatte der Militärcommandant der Garnison sich zu einer Art von Waffenstillstand herbeigelassen.

Von den Insurgenten, die sich durch Zuzüge immer mehr vermehrten, wurde auf das Königl. Schloß geschossen; Militärabtheilungen rückten ein, leichte Infanterie verdrängte die Communalgarde aus dem Zeughause, zu einem weiteren Kampfe kam es jedoch an diesem Tage nicht. Der eigentliche Kampf begann vielmehr am Sonnabend d. 5. Mai, um 2 Uhr Nachmittags, nachdem Versuche, den Aufstand in Güte zu beschwichtigen, fruchtlos geblieben waren. Der Kampf währte vom 5. bis 9. Mai und endete mit einer gänzlichen Niederlage und allgemeinen Flucht der Insurgenten. Unterstützt wurde das Sächsische Militär durch Preußische Truppen, welche herbeigerufen worden waren und am 5. Mai Abends 6 Uhr in Dresden eintrafen. Zwei Mitglieder der provisorischen Regierung hatten noch vor Beendigung des Kampfes das Weite gesucht, H. aber blieb und beabsichtigte den Kampf von Stadt zu Stadt und von Ort zu Ort so lange als möglich fortzusetzen; er zog sich in dieser Absicht mit den flüchtigen Haufen nach Freiberg, versuchte sich dort festzusetzen, was ihm aber nicht gelang und zog sich nun nach Chemnitz zurück, wo er von einigen Männern festgenommen und nach Dresden geschafft wurde.

Im Laufe dieses unseligen, von beiden Theilen mit großer Erbitterung geführten Kampfes waren nun sehr bedeutende Schäden angerichtet worden. Nicht blos Privatpersonen hatten große Verluste durch Plünderungen, Zerstörungen aller Art und Niederbrennung ihrer Häuser erlitten, sondern auch der Staat, die Königl. Civilliste, das Königl. Hausfideicommiß, die Königl. Brandversicherungscommission, wegen der von ihr geleisteten Brandschädenvergütung, durch Einäscherung des großen Opernhauses mit der werthvollen Theatergarderobe, des Zwingers mit kostbaren Sammlungen und vieler andern zum Staatsgute gehörigen Gebäuden und Sachen. Die Verluste dieser letztgenannten Personen wurden zusammen auf circa 425000 Thlr. berechnet.

Zu Geltendmachung dieser Schädenansprüche wurde von Seiten des Staates und der übrigen moralischen Personen ein Prokurator ernannt, dessen erstes Geschäft es sein mußte, Sicherheitsmaßregeln zu treffen und Beschlagnahme des Vermögens derer zu veranlassen, welche sich vorzugsweise an dem Aufstande betheiligt hatten. In diesem Vorprocesse sind nun eine große Menge interessanter Entscheidungen ertheilt worden. Wir hoffen unsern Lesern willkommen zu sein, wenn wir einige derselben ihrem wesentlichen Inhalte nach mittheilen und eine Kritik daran knüpfen. Im allgemeinen sei nur gesagt, daß diese Entscheidungen deutlich gezeigt haben, daß die Sächsische Gesetzgebung in Bezug auf den vorliegenden Gegenstand im Argen liegt und daß eine Verbesserung derselben sehr Noth thut. Da wir nichts Anderes besitzen, so müssen wir uns an Analogieen im Röm. Rechte halten, welche eine Willkür zulassen, die zu den traurigsten Schwankungen führt. Es wird die Aufgabe des zu erwartenden Civilgesetzbuches sein, darüber klare Bestimmungen zu ertheilen. So wie jetzt kann es nicht bleiben.

In den ersten unmittelbar nach Beendigung des Maiaufstandes gegebenen Entscheidungen wurde fast durch-

gängig davon ausgegangen, daß die geringste Betheiligung bei einem Verbrechen, durch welches Andern Schaden zugefügt wurde, auf Seiten der Theilnehmer an demselben die directe und solidarische Verbindlichkeit zum Ersatz des ganzen angestifteten Schadens nach sich ziehe, so daß nicht allein der, der mit handhafter That den Schaden selbst zufüge, wegen der Beschädigung zu haften habe, sondern auch derjenige, welcher die Beschädiger dazu aufgefordert und angetrieben oder durch sein sonstiges Benehmen dazu Veranlassung gegeben, daß Schaden und Nachtheil entstanden, wenn er sich auch nur den geringsten Grad von culpa dabei zu Schulden habe kommen lassen. Man nahm dabei an, daß es nicht der Unmittelbarkeit des Zusammenhangs zwischen der Handlungsweise des Schadenstifters und des Schadens selbst bedürfe.

Vergl. die Entscheidungen des Ob.app.ger. zu Dresden in S. Fisci wider Tzsch. v. 16. August 1849, desselben Gerichtshofes in S. Fisci. wider Schw. v. 4. Juli 1850 und in S. Fisci. wider S. v. 16. Okt. 1851, ferner des Zwickauer App.ger. in Sachen Fisci wider Sch. v. 16. Nov. 1849.

Ja, man hat sogar ausgesprochen, daß der Anlaßgeber des Schadens für diesen selbst dann haften müsse, wenn diejenige Mitwirkung einer freien Naturkraft oder diejenige anderweite Handlung eines Dritten, durch welche der Schaden unmittelbar erzeugt ist, dem Veranlasser gegenüber als ein außergewöhnliches, mit Nothwendigkeit nicht vorauszusetzendes Resultat sich darstellt, insofern dabei dem Urheber oder Veranlasser des Schadens auch nur der geringste Grad der Verschuldung zu imputiren ist.

Vergl. Entscheidungen des Leipziger App.ger. in S. Fisci wider S. v. 1. August 1850 und in S. Fisci wider Schm. v. 16. April und 10. Juni 1850.

Man hat, nach Inhalt der Entscheidungsgründe der citirten Erkenntnisse, den Aufstand seinen Ergebnissen

nach als ein zusammenhängendes Ganzes betrachtet, das in der von der provisorischen Regierung entwickelten Thätigkeit und in dem dadurch veranlaßten Häuser- und Barrikadenkampfe gegen die von der rechtmäßigen Regierung beorderten Truppen als causa oder occasio damni zu betrachten sei. (l. 7. §. 6. l. 11. §. 1. l. 30. §. 3. l. 49. pr. D. ad leg. Aquil.) Daß einer Seits dieser Widerstand gegen die rechtmäßige Staatsgewalt ohne die Bereitwilligkeit beträchtlicher Volksmassen nicht in das Werk zu setzen und Zuzug von außen Bedingung oder doch wesentliches Förderungsmittel gewesen, sowie daß anderer Seits der dadurch in den Straßen und Häusern von Dresden hervorgerufene Kampf nicht nur mit Beschädigungen aller Art verbunden sein werde, sondern auch Brandstiftungen und muthwillige Zerstörungen zur Folge haben könne, liege so sehr in dem Gesichtskreise der gewöhnlichen Vorsicht und Ueberlegung, daß die Nichtbeachtung derartiger Eventualitäten ihres Gebahrens weder den unmittelbaren Theilnehmer am Aufstande, noch denjenigen, welche denselben durch Veranstaltung von Zuzug befördert haben, zur Entschuldigung gereichen könne. Bringe man diese Betrachtung mit den gesetzlichen Bestimmungen in Verbindung, so ergebe sich von selbst, daß wenigstens präsumtiv und bis zum Nachweis specieller Gegenbeweismomente die civilrechtliche Haftung für die in Frage befangenen Schäden einen Jeden treffe, welcher sich selbst oder Andere der sogenannten provisorischen Regierung bei dem bewaffneten Widerstande, den dieselbe in der Hauptstadt des Landes leistete, ungezwungen zur Verwendung gestellt habe. Dieß folge, weil einer Seits die causa damni, der von der aufständischen Macht in Dresden organisirte Kampf, ohne die Unterstützung verfügbarer Kräfte gar nicht zur Existenz habe gelangen können und daher Jeder, welcher sich oder Andere zur Verfügung gestellt, die Entstehung der Ursache des Schadens habe ermöglichen helfen, und weil anderer Seits die in den Ge-

setzen erforderte Culpa theils in der thatsächlichen Billigung des verbrecherischen Kampfes, theils in der Vernachlässigung der obenerwähnten Bedachtnahme auf die möglichen, schädlichen Folgen dieses Kampfes erkennbar sei. Es wäre daher gegen Denjenigen, der zum Zuzug aufgefordert habe, nicht nöthig, speciell nachzuweisen, daß die Zuzügler sich beim Niederbrennen des Opernhauses und den sonstigen Zerstörungen fiskalischer und communlicher Anlagen und Gebäude behülflich und daß diese Beschädigungen eine nothwendige und unvermeidliche Folge des Kampfes gewesen. Denn der Grund der Ersatzverbindlichkeit sei dem obigen nach in der schuldvollen Ermöglichung und Förderung der causa damni zu suchen, die darin liege, daß durch Aufforderung zum Zuzuge der insurrektionellen Macht in Dresden Kräfte zur Ausführung ihres Widerstandes gegen die gesetzliche Regierung zugeführt worden, und ohne allen Belang sei es für diese Verpflichtung, ob die schädliche Folge des solchergestalt geförderten Kampfes als etwas, was möglicher Weise hätte vermieden werden können, betrachtet werden dürfe oder nicht, ob ferner die zum Zuzug veranlaßten Personen an den fraglichen Beschädigungen unmittelbaren Theil genommen oder nicht, und ob dieselben in irgend einem Stadttheile in den Kampf gekommen oder ob sie hierzu, weil sie in der Reserve gestanden oder sich zur Bewachung oder andern Dienstleistungen hergegeben, die sie von der unmittelbaren Theilnahme am Gefecht ferngehalten, gebrauchen ließen oder aus sonstigen Behinderungsursachen dazu nicht gelangt seien. Es genüge, wenn sich diese Individuen unter die Leitung des aufständischen Commandos in Dresden begeben und hierdurch zur Herstellung der verfügbaren Streitmacht beigetragen hätten, ohne welche die verbrecherische Schaden bringende Thätigkeit der sogenannten provisorischen Regierung nicht wirksam hätte werden können. So heißt es auch in dem Entscheidungsgr. eines Erkenntn. des Ob.app.gr. zu Dresden in S. Fisci

wider H. v. 11. April 1850, daß Jeder, welcher an einem Aufruhr, durch welchen Schaden geschehen, durch Rath und Anschlag oder durch thätige Mitwirkung sich betheiligt, für den Schaden haften müsse, wenn er auch nicht gerade an dem Punkte, wo der Schaden angerichtet worden, sich gegenwärtig befunden, wobei man sich auf l. 4. §. 4. und 5. D. vi bon. rapt. et de turb. bezogen. Bei einem so weit verzweigten Verbrechen, wie der fragliche Maiaufstand, müsse das Ganze betrachtet und jede Handlung welche als Theilnahme an demselben erscheint, direkt oder indirekt den mitwirkenden Ursachen bei dem Schaden beigezählt werden.

Es wurde also nach den so eben referirten Erkenntnissen ein eigentlicher direkter und unmittelbarer Zusammenhang zwischen Handlung und Folge, wie zwischen Ursache und Wirkung keineswegs verlangt, und diese Ansicht als durch die Natur der Sache hervorgerufen und auch auf positive gesetzliche Bestimmungen begründet bezeichnet. In den neuesten Entscheidungen ist man aber auffallender Weise von dieser Auffassung des Sach- und Rechtsverhältnisses abgegangen und hat den Nachweis eines ursachlichen Zusammenhanges, wie zwischen Ursache und Wirkung, verlangt. In den Gründen der betreffenden Erkenntnisse heißt es, daß nach dem Wegfall der Pönalklagen des Römischen Rechtssystems nur der civilrechtliche Anspruch des Verletzten auf Entschädigung nach dem wahren Werthe des Verlustes übrig geblieben sei, Ersatz des Schadens aber der Regel an sich nur von dem verlangt werden könne, der solchen verursacht habe.

Es enthielten

§. 11. D. de obl. quae ex del. nasc. IV. 1.

l. 11. §. 3. und l. 14. §. ad leg. Aquil. IX. 2.

l. 9. D. de noxal. act. IX. 4.

l. 4 und 5. D. de vi bon. rapt. et de turb. XLVII. 8. unleugbar nur Folgerungen aus dem Satze, daß der Regel nach ein Jeder über die Folgen seiner eignen strafbaren Handlung hinaus nicht verbindlich werde.

Vergl. die Entscheidung des Zwickauer App.gr. in Sachen des Fiscus und Gen. wider K. und G. v. 12. Dez. 1850., auch mitgetheilt im Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle Jahrg. 1852. Nr. 1. S. 1 ff., desgl. des Dresdner App.gr. in S. Fisci und Gen. wider B. v. 24. Nov. 1851. bestät. vom Ob.app.gr. am 12. Febr. 1852. des Zwickauer App.gr. in S. Fisci und Gen. wider H. v. 2. April 1852. des Budissiner App.gr. in S. Fisci wider Sch. v. 30. Jan. 1852. bestät. vom Ob.app.gr. am 15. Juli 1852.

In einem der Erkenntnisse des Ob.app.gr. in S. Fisci und Gen. wider C. und Gen. v. 15. Mai 1851. heißt es unter andern: Nicht jede criminell strafbare Betheiligung an einem Verbrechen begründe die civilrechtliche Verbindlichkeit zu Erstattung des durch das Verbrechen gestifteten Schadens, sondern es gehöre hierzu eine solche Betheiligung, die mit den veranlaßten Schäden in einem ursachlichen Zusammenhange stehe. Es müßten daher auch bei den Maischädenklagsachen Umstände vorliegen, aus denen mit der erforderlichen Gewißheit oder Wahrscheinlichkeit sich schließen lasse, daß die betreffende Person auf den bewaffneten Aufruhr in Dresden, durch welchen die fraglichen Schäden entstanden seien, unmittelbar oder mittelbar einen wirksamen Einfluß geübt habe.

Die soeben angezogenen Entscheidungen wurden namentlich in den Fällen ertheilt, wo der fiskalische Anwalt Personen, die zum Zuzug aufgefordert und sonst als Begünstiger und intellektuelle Urheber zu betrachten waren, in Anspruch genommen hatte, ohne speciell nachzuweisen, daß in Folge der Zuzugsaufforderung Zuzügler wirklich nach Dresden gekommen und sich am Aufruhr daselbst betheiligt hätten oder wo sich aus den Untersuchungsakten ergab, daß die Aufforderungen zu einer Zeit geschehen waren, zu welcher die Schäden bereits erwachsen waren.

Wir vermögen uns aber mit diesen Grundsätzen nicht einverstanden zu erklären. Sie mögen sich rechtfertigen lassen, wenn ein Einzelner ein Verbrechen verübt hat,

woraus ein Schaden entstanden, allein sie bewähren sich in der praktischen Anwendung durchaus nicht in Fällen, wo ein kolossales Ganze vorliegt, wie eine Revolution, die mehrere Tage hindurch währte und jeden Tag neue Erscheinungen und Beschädigungen mit sich führte, bei der sich viele Tausende in der verschiedenartigsten Weise betheiligt hatten und ein Ereigniß das andere drängte. Hier ist es ganz unausführbar, trennen zu wollen, jede Handlung mit ihren Folgen für sich zu betrachten und Ursache und Wirkung herauszufinden. Der Begriff Causalzusammenhang, welchen die letzten Erkenntnisse verlangen, ist auch ein viel zu dehnbarer und unbestimmter, um nur einiger Maßen als Richtschnur zu dienen. Man gelangt bei consequenter Durchführung dieser Theorie nothwendig dahin, daß Niemand als schädenpflichtig verurtheilt werden kann, weil bei der Natur und dem Wesen einer Revolution, bei der raschen Folge der Ereignisse, die Handlung des Individui in dem Massenhaften ganz verschwindet.

Wie will man z. B. bei den Zerstörungen an einzelnen Gebäuden durch das leichte und schwere Geschütz, bei den Beschädigungen der Waffen und Verluste derselben, bei Plünderungen ꝛc. die Zeit ihrer Entstehung nur mit einiger Genauigkeit ausfindig machen, geschweige denn die einzelnen Personen bezeichnen können, deren Thätigkeit die Wirkungen hervorgebracht hat? Und will man bei Verlusten, bei denen man die Zeit ihrer Entstehung genauer kennt, deßhalb eine Ausnahme machen und nur diejenigen als ersatzpflichtig betrachten, deren Handlungsweise dabei wirksam gewesen sein kann? Soll also z. B. der Barrikadenkämpfer, der geständlich am 5. Mai auf der Barrikade mit focht, für den am 6. Mai früh stattgefundenen Opernhausbrand als ersatzpflichtig angesehen werden, weil seine Thätigkeit vor den Brand fällt, während man denjenigen, der den 7. Mai erst am Kampfe Theil nahm, von der Ersatzpflicht freispricht? Was will

man, so fragt man billig, dann mit denen anfangen, die am 6. Mai, eine Stunde vor dem Brande, oder gleichzeitig mit dem Brande, oder gleich nachher am Aufruhr sich thätig betheiligten? Welche Norm soll dann gelten? Man gelangt in der That mit der angefochtenen Theorie nur zu Absurditäten und zu den größten Ungleichheiten. Denn gewiß ist es, daß derjenige, welcher vor dem Brande kämpfte, so gut wie der, der gleichzeitig oder kurz nachher am Aufruhre mit Theil nahm, die Tragweite seiner verbrecherischen Thätigkeit nicht gehörig abmaß und bei einiger Besonnenheit und Ueberlegung sich sagen mußte, daß Aufruhr und Empörung Raub, Plünderung und Brandstiftung im Gefolge haben würden.

Hierzu kommt, daß die eigentlichen Urheber der bei dem Maiaufruhr entstandenen größten Verluste und Beschädigungen im Laufe der Untersuchung nicht mit Bestimmtheit entdeckt werden konnten. Es treten mithin die positiven Bestimmungen des Röm. Rechtes, die wir oben mitgetheilt haben, ein, wornach bei einem von Mehreren verübten Verbrechen, wenn sich der eigentliche Urheber desselben nicht ausfindig machen läßt, Alle, die daran in irgend einer Weise, wenn auch noch so entfernt, mit Theil genommen haben, dafür haften müssen. Es ist dies eine zwar harte, aber durch die Nothwendigkeit gebotene Maßregel, die ihre Hauptmotive darin hat, dem Beschädigten lieber zu seinen Schädenansprüchen zu verhelfen, als ihm durch eine unpraktische Theorie die Verfolgung derselben unmöglich zu machen. Mag auch die Anwendung dieser durch das Röm. Recht selbst unterstützten Theorie im einzelnen concreten Falle manchmal überaus hart, ja sogar mit den Grundsätzen vom Schadenersatz in Widerspruch stehen, so darf doch keine Rücksicht den erkennenden Richter abhalten, jenes Prinzip consequent durchzuführen.

Wir haben oben schon Entscheidungen mitgetheilt, welche die eben jetzt vertheidigte Ansicht durchgeführt haben. Wir erinnern uns auch aus den dreißiger Jahren

eines Falles, in welchem dieselbe Meinung festgehalten wurde.

Bei einem im Jahre 1830 in Chemnitz stattgehabten Tumulte wurde das Waarenlager der Kaufleute S. u. R. theils zerstört, theils geplündert und das Gewölbe demolirt. Die Beschädigten erhoben gegen die Theilnehmer am Verbrechen Schädenklage, und es wurde dabei unter andern ein noch nicht 14 Jahre alter Knabe G., der nichts weiter gethan hatte, als daß er geständlich, während des Excesses von der Gasse aus einen Stein in eins der Parterre befindlichen Fenster des R. Hauses geworfen, sich sogleich darauf aber wieder entfernt hatte, verurtheilt, wodurch derselbe sein ganzes nicht unbedeutendes Vermögen verlor. Daß er an der eigentlichen Zerstörung oder Plünderung des Gewölbes selbst mit Theil genommen, war keineswegs erwiesen, mithin ein eigentlicher Causalzusammenhang seiner That mit den Schäden, die in dem Verluste des Waarenlagers vorzugsweise bestanden, nicht vorhanden. Gleichwohl mußte er als entfernter Theilnehmer am Aufruhr büßen, so hart sich dieß auch im concreten Falle herausstellt.

In jedem Falle sollte wenigstens die Ansicht Geltung erhalten, daß zu einer Schädenklage der vorliegenden Art eine weitere Begründung nicht erfordert würde, als die durch Thatsachen unterstützte Angabe, daß sich der Verklagte an dem Aufruhre in irgend einer Weise betheiligt habe. Das muß genügen, um, den Beweis der Klage natürlich vorausgesetzt, die Verurtheilung des Verklagten in den ganzen Schaden herbeizuführen. Es wäre denn, daß derselbe nachweisen könnte, daß seine Handlung den Schaden wirklich nicht hervorgebracht habe, oder daß er selbst im unfreien Zustande, z. B. gezwungen, gehandelt habe. Wer daher zum Zuzug aufgefordert hat, ist haftungspflichtig, er könnte denn nachweisen, daß wirklich kein Zuzügler in Folge seiner Aufforderung nach Dresden gezogen; diesen Beweis hat er zu führen und keineswegs

darf dem Kläger zugemuthet werden, nachzuweisen, daß die Zuzugsaufforderung wirklichen Erfolg gehabt habe. Denn wie nur durch die Zusammenberufung und Concentrirung großer Massen von Volk in der Residenzstadt eine Revolution und energische Gegenwehr gegen die Truppen möglich wurde, so konnten Zuzugsaufforderungen ihre eigentliche Kraft und Wirkung auch nur durch ihre Menge und Gleichzeitigkeit erhalten. Man darf daher die Zuzugsaufforderungen nicht in ihrer Einzelnheit, sondern nur nach dem Einflusse beurtheilen, den sie in ihrer gleichzeitigen Verbindung mit anderen hervorbrachten. Dadurch erhält jede einzelne Aufforderung zum Zuzuge eine viel größere Bedeutung; darum ist es nicht genug, wenn der Verklagte etwa nachweist, daß aus seinem Orte in Folge seiner Aufforderung kein Zuzügler nach Dresden gekommen, da er ja dadurch noch keineswegs die Folgen zerstört, welche seine Rede in Verbindung mit Hundert andern gleichzeitig gehaltenen in ihrem Totaleindrucke gehabt hat, der nicht verfehlt hat, auf die benachbarten Orte mit einzuwirken und dort hervorzubringen, was vielleicht in dem einen Orte, wo eine Aufforderung zum Zuzug erfolgte, ohne weitern Erfolg blieb.

Dieß sind unsere Ansichten, wie das gemeine Recht, das allerdings für Fälle der vorliegenden Art im höchsten Grade mangelhaft ist, angewendet werden muß, wenn man überhaupt die ernstliche Absicht verfolgt, daß vor allen Andern dem Beschädigten zu seinem Schaden geholfen werden müsse; jeder andere Weg führt in seinen Consequenzen dahin, daß die Theilnehmer am Aufruhr in der Regel von aller Ersatzpflicht freigesprochen werden müssen, da der Nachweis des ursachlichen Zusammenhanges in den meisten Fällen unmöglich sein wird.

Stellen wir uns aber auf den Standpunkt des Gesetzgebers, so würden wir keinen Augenblick Anstand nehmen, nach dem Muster der französischen und englischen Legislation, der Baiern, Nassau u. a. m. gefolgt sind,

principaliter **die Gemeinden**, in deren Bezirk durch Aufruhr Schäden zugefügt worden, dafür verantwortlich zu machen und nur dann Ausnahmen zuzulassen, wenn die zusammengerottete Menge überwiegend aus Mitgliedern anderer Gemeinden besteht, in welchem Falle diese unter gewissen Voraussetzungen als ersatzpflichtig zu bezeichnen wären. Ein solches Gesetz muß unter andern das Gute mit sich führen, daß es für die gutgesinnten, aber schwachen und indolenten Mitglieder der Commun ein Anregungsmittel bildet, dergleichen Zusammenrottungen und Gewaltthätigkeiten in ihrem Keime äußersten Falles mit Gewalt zu unterdrücken, weil sie wissen, daß die ganze Gemeinde, mithin auch sie, die Unschuldigen, den angerichteten Schaden ersetzen müssen. Außerdem erleichtert und vereinfacht aber auch ein solches Gesetz den Rechtsgang und entfernt die großen Unzuträglichkeiten, die nach dem jetzt geltenden gemeinen Rechte mit der Verfolgung der Schädenansprüche gegen die einzelnen Theilnehmer am Aufruhr verbunden sind. Muß auch natürlich der Gemeinde, wenn sie den Schadenersatz geleistet hat, freigestellt bleiben, an die eigentlichen Urheber des Aufstandes und der Schäden ihren Rückgriff zu nehmen, so ist doch einmal der Beschädigte rücksichtlich seines Schädenanspruchs weit gesicherter, wenn er sich principaliter an die Commun halten kann, und sodann hat die Klage der ganzen Gemeinde gegen die Theilnehmer am Aufruhre lange nicht das Gehässige und Mißliche, welches mit der Geltendmachung der Schäden Seiten eines einzelnen Privatmanns gegen einen Privatmann nothwendig verknüpft ist.

Mag auch ein solches Gesetz mit der strengen Theorie des Civilrechtes sich nicht vereinigen lassen, und so zu sagen uncivilistisch genannt zu werden verdienen; sobald es als ein Postulat der praktischen Nothwendigkeit erscheint, müssen andere Rücksichten untergeordnet werden, und der Gesetzgeber darf nicht länger Anstand nehmen, dasselbe ins Leben treten zu lassen.